

## Erläuterungen zur Vergabe von Leistungsstipendien

Im Durchschnitt stehen ca. 2 Millionen Euro der Universität Wien zur Vergabe von Leistungs- und Förderstipendien zur Verfügung. Die Höhe des Betrages ist von der Anzahl der Abschlüsse der Universität Wien abhängig (§ 58 Abs 2 StudFG). Dieses Stipendium wird einmal im Jahr im Laufe des Wintersemesters mit Mitteilungsblatt der Universität Wien für österreichische Studierende bzw. gleichgestellte Ausländer\*innen und Staatenlose (§ 3 Bas 1 iVm § 4 StudFG) ausgeschrieben.

Gleichstellung-Staatsbürgerschaft-Link:

[https://studienpraeses.univie.ac.at/fileadmin/user\\_upload/p\\_studienpraeses/Studienpraeses\\_Neu/Stipendien/Leistungs-\\_und\\_Foerderungsstip.\\_nach\\_StudFG/Infoblatt\\_Gleichstellung\\_BM\\_2023.pdf](https://studienpraeses.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_studienpraeses/Studienpraeses_Neu/Stipendien/Leistungs-_und_Foerderungsstip._nach_StudFG/Infoblatt_Gleichstellung_BM_2023.pdf)

Mitteilungsblatt-Link: <http://www.univie.ac.at/mtbl02/>

Nach § 61 Abs 1 StudFG darf der Mindestbetrag von € 750,00 nicht unterschritten und der Maximalbetrag von € 1.500,00 nicht überschritten werden.

Die Aufteilung des vorhandenen Budgets erfolgt aliquot nach Studierendenzahlen je Studienrichtung, d.h. für jede Studienrichtung steht ein bestimmter prozentueller Betrag für die Vergabe zur Verfügung.

Die formale Grundvoraussetzung (neben der Einhaltung der Studiendauer nach § 18 und § 19 StudFG und der Gleichstellung der Staatsbürgerschaft nach § 4 StudFG und der Ausschreibungskriterien) ist die Absolvierung von mindestens 40 ECTS (im gesamten Studienjahr) oder Abschluss des Studiums mit jeweils einem gewichteten Notendurchschnitt von nicht mehr als 1,70. Für ein Bachelor-, Master- oder Diplomstudium kann jährlich ein Antrag gestellt werden. Für ein Doktoratsstudium kann nur nach dem Abschluss des Studiums ein Antrag gestellt werden (max. Notenschnitt 1,70).

Studiendauer-Link:

[https://studienpraeses.univie.ac.at/fileadmin/user\\_upload/p\\_studienpraeses/Studienpraeses\\_Neu/Stipendien/Leistungs-\\_und\\_Foerderungsstip.\\_nach\\_StudFG/Studiendauer-Verlaengerung\\_StudFG\\_2023.pdf](https://studienpraeses.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_studienpraeses/Studienpraeses_Neu/Stipendien/Leistungs-_und_Foerderungsstip._nach_StudFG/Studiendauer-Verlaengerung_StudFG_2023.pdf)

Alle Studienrichtungen werden nach ECTS berechnet.

Es wird der nach ECTS gewichtete Notendurchschnitt wie folgt berechnet:

Beispiel:

Lehrveranstaltung A 6 ECTS Sehr gut

Lehrveranstaltung B 2 ECTS gut

Lehrveranstaltung C 1 ECTS befriedigend

Berechnung:  $6 \times 1 + 2 \times 2 + 1 \times 3 = 13/9 = 1,44$  (auf zwei Kommastellen gerundet)

Bei identem Notendurchschnitt entscheidet die Anzahl der absolvierten ECTS.

Hinweis: Die Bestreihung muss nicht notwendigerweise den Notendurchschnitt von 1,00 aufweisen.

Die Benotung der Diplom-/Magister-/Masterarbeit bzw. Dissertation muss mit „Sehr gut“ erfolgt sein. Die Benotung der kommissionellen Diplom-/Masterprüfung bzw. Rigorosum/Defensio muss mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgt sein.

Es gibt die Möglichkeit mehrere Anträge, für mehrere Studienrichtungen, zu stellen, die Vergabe erfolgt jedoch nur für E I N E Studienrichtung. Leistungen aus dem Bachelor- und Masterstudium werden nicht addiert, auch wenn der Abschluss und der Beginn des Studiums im selben Studienjahr erfolgt ist.

Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn man vor Ende des Studienjahres das Studium abgeschlossen hat, bzw. aktuell beurlaubt ist bzw. sich für ein anderes Leistungsstipendium beworben hat.

Wenn die Anzahl der Antragsteller\*innen, welche die Ausschreibungskriterien erfüllen, höher ist als die zur Vergabe stehenden Mittel, erfolgt die Zuweisung des Mindestbetrages so lange, bis die budgetären Mittel erschöpft sind, d.h. auch Studierende, die die Ausschreibungskriterien erfüllen, müssen nicht zwingende eine Zuteilung erhalten.

Es werden alle Stipendienwerber\*innen unter Angabe einer Reihung in u:space über eine Zuerkennung oder Ablehnung (mit Begründung) verständigt.

Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!

Es besteht keine Altersgrenze.

Es besteht kein Rechtsanspruch.